



WIRTSCHAFTSKAMMER WAHL 2025

Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol
Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich

Wirtschaftskammerwahlen 2025

Wahlkundmachung

Freigegeben am 25. November 2024

Wahltag

Die Wahlen finden am Mittwoch, 12. März 2025 und am Donnerstag, 13. März 2025 statt.

Wahlzeiten

Die Wahllokale sind an beiden Wahltagen von 7.30 bis 19.00 Uhr geöffnet.

Stichtag

25. November 2024

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2022 und § 7 der Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung ausgeschrieben:

- a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Tirol (Urwahlen)
- b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Tirol
- c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*
- d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich*

Die Anzahl der sich aus dem Sparten-Wahlkatalog und dem Fachorganisations-Wahlkatalog, Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 1/2024, ergebenden Mandate ist im Anhang 2 zur Wahlkundmachung auszuweisen.

2. Wahlbehörden

a) Wahlbehörden bei der Wirtschaftskammer Tirol

Hauptwahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Tirol eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Tirol, 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 7, Zi. 424,

T +43 (0)5 9090 5 - 2025
F +43 (0)5 9090 5 - 51530
E wahl2025@wktirol.at

Wahlkommissionen

Zur Feststellung der Stimmenzahl sowie der Vorzugsstimmen werden von der Hauptwahlkommission Wahlkommissionen für jede Sparte errichtet. Die Geschäftsstellen der Wahlkommissionen haben ihren Sitz bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission im Gebäude der Wirtschaftskammer Tirol, 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 7.

Zweigwahlkommissionen

Für die Stimmabgabe werden von der Hauptwahlkommission in den Wahlorten Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahlorte und Wahllokale sind im Anhang 1 angeführt.

b) Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)*

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren

Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03,

T +43(0)5 90 900 - 4082

F +43(0)5 90 900 - 296

E WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at

3. Bürozeiten

a) Wirtschaftskammer Tirol

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission sowie der Spartengeschäftsstellen, der Fachgruppengeschäftsstellen und der Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Tirol sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2024 und 31.12.2024):

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

b) Wirtschaftskammer Österreich*

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2024 und 31.12.2024):

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 16.00 Uhr

II. Besonderer Teil

1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Tirol (Urwahlen)

a) Wahltag

Als Wahltag und Wahlzeiten werden für alle Wahlsprengel festgelegt:

Mittwoch, 12. März 2025, 7.30 bis 19.00 Uhr

Donnerstag, 13. März 2025, 7.30 bis 19.00 Uhr

Die Wahlorte und die Wahllokale sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

b) Aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 25. November 2024 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

c) Die Wählerlisten

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste zu erstellen.

Die Wählerlisten liegen ab 25. November 2024 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol, in den Geschäftsstellen der Fachgruppen (Fachvertretungen) und in den Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Tirol während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf. Der Anlage und Auflage der Wählerliste in Papierform ist gemäß § 9 Abs. 3 WKWO die Bereitstellung einer automationsunterstützt geführten Wählerliste gleichzuhalten. Daher wird die Einsichtnahme in die Wählerliste auf elektronischem Wege gewährt.

Einspruchsrecht

Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit zwischen 25. November 2024 und 5. Dezember 2024, 17.00 Uhr das Recht des Einspruches wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Tirol vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt.

Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein. Einwendungen der Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens am 16. Dezember 2024, 12.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol schriftlich einlangen.

Ruhende Berechtigungen

Mitglieder, deren Berechtigung(en) am Stichtag der Wahl 25. November 2024 ruhend gemeldet ist (sind), können zwischen 25. November 2024 und 5. Dezember 2024, 17.00 Uhr bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol einen entsprechend unterzeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Auflage der Wählerlisten (somit bis 5. Dezember 2024, 17.00 Uhr) in der

Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

d) Wahlvorschläge

Einbringung

Wahlvorschläge können - einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) - bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit vom 25. November 2024, 8.00 Uhr bis 20. Jänner 2025, 12.00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol während der Bürozeiten eingebracht werden.

Formalerfordernisse für die Einbringung

Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:

Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt.

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen; diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten (Zustimmungserklärung).

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger.

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gemäß § 89 Abs. 6 WKG von der Hauptwahlkommission bei der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig unterscheidbare Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt.

Auf jedem Wahlvorschlag sind, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

Unterstützer

Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen).

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 ersichtlich.

Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:

Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

Widerruf von Erklärungen

Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)Vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen Wahl-(Besetzungs-)Vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen angebrachte

Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

e) Änderung von Wahlvorschlägen

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 27. Jänner 2025, 24.00 Uhr, der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

f) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Beirhaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol ab 24. Jänner 2025, 12.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Kein verbesserungsfähiger Mangel hinsichtlich des Wahlvorschlages (§ 89 Abs. 3 WKG) oder hinsichtlich einzelner Bewerber liegt insbesondere dann vor, wenn der Vorschlag verspätet eingereicht wird, auf dem Vorschlag kein wählbarer Bewerber aufscheint, eine erforderliche Zustimmung-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung fehlt, eine erforderliche Zustimmung- oder Unterstützungserklärung nicht ordnungsgemäß eigenhändig unterfertigt ist oder nicht von einer wahlberechtigten Person stammt, eine erforderliche Einverständniserklärung nicht von (einer) vertretungsbefugten Person(en) gefertigt ist oder wenn aus einer Zustimmung-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung nicht hervorgeht, für welchen Vorschlag diese gilt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 31. Jänner 2025, 12.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol eingelangt sein.

g) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden im Internet unter <https://www.wko.at/wahl> am 4. Februar 2025 verlautbart.

Die Wahlvorschläge liegen außerdem in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und der Kammerdirektion ab 4. Februar 2025 während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

h) Wahlkarten

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol sowie in der jeweiligen Bezirksstelle bzw. beim WIFI Innsbruck Campus während der Bürozeiten in der Zeit vom 25. November 2024 bis 3. März 2025 (bei gewünschter postalischer Zusendung der Wahlkarte), bei Abholung vor Ort bis 11. März 2025, 17.00 Uhr gestellt werden. Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen

amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen ist die Legitimierung des Antragstellers insbesondere auch durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft zu machen.

Wahlkarten können nur vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch den stimmberechtigten Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen 13. Februar 2025 und 11. März 2025, 17.00 Uhr während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol und in der jeweiligen Bezirksstelle bzw. beim WIFI Innsbruck Campus abgeholt werden. Bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung trägt dieser das Risiko des verspäteten Einlangens.

Unabhängig davon kann ein Wahlkartenantrag auch unter <https://wahlkartenantrag.wko.at> unter Verwendung einer digitalen Signatur bis 3. März 2025, 16.00 Uhr gestellt werden.

Inhaber von Wahlkarten können ihr Wahlrecht unmittelbar nach Erhalt der Wahlunterlagen ausüben. Wird von der Berechtigung zur Stimmabgabe im Wege der Rückmittlung der verschlossenen Wahlkarte Gebrauch gemacht, so hat der Wähler den/die von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert/die Wahlkuverts zu legen, diese(s) zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen, sodann auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den/die amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig auf dem Postweg oder persönlich zu übermitteln, dass sie bis spätestens 13. März 2025, 24.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol oder bis 19.00 Uhr in den Bezirksstellen bzw. beim WIFI Innsbruck Campus eingelangt ist.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, ihr Wahlrecht mittels dieser jedoch nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe auch bei einer Zweigwahlkommission vornehmen.

i) Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich in den jeweils zuständigen Zweigwahlkommissionen gemäß Anhang 1 während der Wahlzeiten möglich.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen.

Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen, den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, zu nennen und seine Identität, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Wahlleiter zu übergeben, der es (sie) - nach der Prüfung, ob die Anzahl der ausgegebenen Wahlkuverts mit der übernommenen übereinstimmt - ungeöffnet in die Wahlurne gibt.

Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

Vorzugsstimme

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Tirol

2.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol bis 17. März 2025, 16.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind bis spätestens 27. März 2025, 16.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission, bei der Wirtschaftskammer Tirol einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).
Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol bis 17. März 2025, 16.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 2.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind bis spätestens 27. März 2025, 16.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).
Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Be-reithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol ab 28. März 2025, 13.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscod e zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 4. April 2025, 13.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol eingelangt sein.

3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*

3.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n) die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 18. März 2025, 8.00 Uhr, bis spätestens 24. April 2025, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 3.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 18. März 2025, 8.00 Uhr, bis spätestens 24. April 2025, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 28. April 2025, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 5. Mai 2025, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse*

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt, wobei sie diesfalls auch bekanntzugeben hat, welches der zugerechneten Mandate einer Person zugewiesen ist, die eine Funktion als Obmann einer Fachgruppe (Vorsitzender der Fachvertreter) innehat.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 12. Mai 2025 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d). Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in

diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

d) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gem. § 107 Abs. 4 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 19. Mai 2025, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 26. Mai 2025, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

5. Allgemeine Inhalte

a) Organe und Mandatszahlen

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

b) Zeitpunkte der Mängelmitteilungen

Die Mitteilung der Mängel von Wahl- und Besetzungsvorschlägen erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung zu folgenden Zeitpunkten:

1. Wahlvorschläge für die Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Tirol: 24. Jänner 2025, 12.00 Uhr
2. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Tirol: 28. März 2025, 13.00 Uhr
3. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich: 28. April 2025, 8.00 Uhr
4. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich: 19. Mai 2025, 8.00 Uhr

c) Anzahl der Bewerber

Wahl- und Besetzungsvorschläge müssen mindestens einen wählbaren Bewerber aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

d) Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (dessen) Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechnigte Personen sind jedoch wählbar, wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. I des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist, physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleich behandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 26. Juni 2024 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechnigt sind. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte passiv wahlberechnigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechnigt sein.

Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechnigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

e) Stichtag für die Wahlen und Besetzungen

Der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen ist der 25. November 2024. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

f) Anbringen bei Wahlbehörden

In den Fällen, in denen das Wirtschaftskammergesetz (WKG), die Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege

automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (unterfertigtes eingescanntes oder digital signiertes Dokument). Digitale Signaturen sind nur dann gültig, wenn das jeweilige Dokument nach der Aufbringung der elektronischen Signatur ohne Medienbruch, also unverändert und damit beispielsweise nicht als Fotokopie und/oder als Scan elektronisch übermittelt wird.

Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

g) Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender.

Verspätet eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

h) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge erfolgt am 4. Februar 2025.

i) Sprachliche Gleichbehandlung

In dieser Kundmachung beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, gleichermaßen auf alle Geschlechter. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

III. Anhänge

Anhang 1: Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale und Wahlzeiten

Anhang 2: Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Tirol) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Tirol). Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Anhang 3: Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG zukommt.

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol

Der Vorsitzende

Mag. Marcus Watzdorf

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich

Der Vorsitzende

SC Mag. Georg Konetzky

Die mit * gekennzeichneten Inhalte sind Verlautbarungen der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich.

Anhang 1

Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale und Wahlzeiten

Grundsätzlich kann jeder Wähler in jeder Zweigwahlkommission innerhalb des Bundeslandes seine Stimme abgeben. Folgende Wahlorte/Wahllokale stehen dafür zu den angegebenen Öffnungszeiten zur Verfügung:

Bezirk	ZWK-Nr.	Den Wahlsprengeln zugeordnete Gemeinden	Zweigwahlkommission mit Wahlort und Wahllokal	Wahltag und Wahlzeiten
IBK-STADT	101	Innsbruck-Stadt	Wirtschaftskammer Tirol Wilhelm-Greil-Straße 7 6020 Innsbruck	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IBK-STADT	102	Innsbruck-Stadt	Wirtschaftskammer Tirol Wilhelm-Greil-Straße 7 6020 Innsbruck	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IBK-STADT	103	Innsbruck-Stadt	WIFI Innsbruck Egger-Lienz-Straße 116 6020 Innsbruck	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IMST	201	Haiming Ötztal-Bahnhof Roppen	Gemeindeamt Haiming Siedlungsstraße 2 6425 Haiming	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IMST	202	Arzl i. P. Imst Imsterberg Karres Karrösten Mils Tarrenz	Wirtschaftskammer Tirol Bezirksstelle Imst Meraner Straße 11 6460 Imst	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IMST	203	Längenfeld Gries	Gemeindeamt Längenfeld Oberlängenfeld 72 6444 Längenfeld	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IMST	204	Mieming Obsteig	Gemeindeamt Mieming Obermieming 175 6414 Mieming	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr

IMST	205	Ochsengarten Ötz Sautens	Gemeindeamt Ötz Hauptstraße 51 6433 Ötz	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IMST	206	Rietz Stams	Gemeindeamt Rietz Kluibenschedlstraße 7 6421 Rietz	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IMST	207	Kühtai Mötz Silz	Gemeindeamt Silz Widumgasse 1 6424 Silz	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IMST	208	Obergurgl Sölden Vent	Gemeindeamt Sölden Gemeindestraße 1 6450 Sölden	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IMST	209	Mandarfen St. Leonhard	Gemeindeamt St. Leonhard Hnr. 115 6481 St. Leonhard	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IMST	210	Niederthai Umhausen	Gemeindeamt Umhausen Dorf 30 6441 Umhausen	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IMST	211	Wenns	Gemeindeamt Wenns Unterdorf 9 6473 Wenns	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IMST	212	Jerzens	Gemeindeamt Jerzens Jerzens 220 6474 Jerzens	Mittwoch, 12.03.2025 07: 30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IMST	213	Nassereith	Gemeindeamt Nassereith Karl-Mayr-Straße 116a 6465 Nassereith	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr

IBK-LAND	301	Aldrans Ampass Lans Patsch Rinn Sistrans Tulfes	Gemeindesaal Aldrans Dorf 34 6071 Aldrans	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IBK-LAND	302	Axams Birgitz Götzens Grinzens	Gemeindeamt Birgitz Dorfplatz 1 6092 Birgitz	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IBK-LAND	303	Mutters Natters	Gemeindeamt Mutters Schulgasse 4 6162 Mutters	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IBK-LAND	304	Fulpmes Mieders Neustift Schönberg i. S Telfes i. S	Gemeindesaal Mieders Dorfstraße 17 6142 Mieders	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IBK-LAND	305	Absam Gnadenwald Hall Mils Rum Thaur	UMIT Hall i. T. UMIT - Nebeneingang Eduard-Wallnöfer-Zentrum 1 6060 Hall in Tirol	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IBK-LAND	306	Flauring Hatting Inzing Oberperfuss Polling i. T Ranggen Unterperfuss Zirl	Gemeindeamt Inzing Kohlstatt 2 6401 Inzing	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IBK-LAND	307	Gries i. S. Kematen Sellrain St. Sigmund i. S. Völs	Gemeindeamt Völs Dorfstraße 31 6176 Völs	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr

IBK-LAND	308	Baumkirchen Fritzens Kolsass Kolsassberg Volders Wattenberg Wattens	Marktgemeindeamt Wattens Innsbrucker Straße 3 6112 Wattens	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IBK-LAND	309	Leutasch Reith b. S Scharnitz Seefeld i. T.	Gemeindeamt Seefeld in Tirol Klosterstraße 43 6100 Seefeld	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IBK-LAND	310	Ellbögen Gries a. B. Gschnitz Matrei a. B. Navis Obenberg a. B. Schmirn Steinach a. B. Trins Vals	Marktgemeindeamt Steinach Rathausplatz 1 6150 Steinach am Brenner	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
IBK-LAND	311	Oberhofen Pettnau Pfaffenhofen Telfs Wildermieming	Marktgemeindeamt Telfs Untermarktstraße 5+7 6410 Telfs	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KITZBÜHEL	401	Fieberbrunn Hochfilzen St. Jakob St. Ulrich a. P.	Marktgemeindeamt Fieberbrunn Dorfplatz 1 6391 Fieberbrunn	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KITZBÜHEL	402	Hopfgarten i. B. Itter	Marktgemeindeamt Hopfgarten i. B. Marktplatz 8 6361 Hopfgarten im Brixental	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KITZBÜHEL	403	Kirchberg	Gemeindeamt Kirchberg Hauptstraße 8 6365 Kirchberg	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KITZBÜHEL	404	Kirchdorf Waidring	Dorfsaal Kirchdorf Dorfplatz 21 6382 Kirchdorf	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr

KITZBÜHEL	405	Aurach Jochberg Kitzbühel Reith b. K.	Wirtschaftskammer Tirol Bezirksstelle Kitzbühel Josef-Herold-Straße 12 6370 Kitzbühel	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KITZBÜHEL	406	Kössen Schwendt	Gemeindeamt Kössen Dorf 14 6345 Kössen	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KITZBÜHEL	407	Going Oberndorf St. Johann i. T.	Marktgemeindeamt St. Johann i. T. Bahnhofstraße 5 6380 St. Johann in Tirol	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KITZBÜHEL	408	Brixen i. Th. Westendorf	Gemeindeamt Westendorf Dorfplatz 1 6363 Westendorf	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	501	Alpbach	Gemeindeamt Alpbach Alpbach 168 6236 Alpbach	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	502	Brixlegg Reith i. A.	Marktgemeindeamt Brixlegg Römerstraße 1 6230 Brixlegg	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	503	Langkampfen Mariastein	Gemeindeamt Langkampfen Sonnweg 1 6336 Langkampfen	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	504	Brandenberg Kramsach	Mehrzwecksaal Kramsach Zentrum 1 6233 Kramsach	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	505	Kufstein Schwoich	Wirtschaftskammer Tirol Bezirksstelle Kufstein Salurner Straße 7 6330 Kufstein	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr

KUFSTEIN	506	Ebbs	Gemeindeamt Ebbs Kaiserbergstraße 7 6341 Ebbs	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	507	Erl Niederndorf Niederndorferberg Rettenschöss Walchsee	Gemeindeamt Niederndorf Dorf 25 6342 Niederndorf	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	508	Scheffau Söll	Gemeinde Scheffau Dorf 45 6351 Scheffau am Wilden Kaiser	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	509	Thiersee	Gemeindeamt Thiersee Vorderthiersee 44 6335 Thiersee	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	510	Wildschönau	Gemeindeamt Widschönau Kirchen Oberau 116 6311 Wildschönau	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	511	Wörgl	Stadtamt Wörgl Bahnhofstraße 15 6300 Wörgl	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	512	Breitenbach Kundl	Gemeindeamt Kundl Dorfstraße 11 6250 Kundl	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	513	Münster	Gemeindeamt Münster Dorf 90 6232 Münster	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	514	Radfeld Rattenberg	Gemeindeamt Radfeld Dorfstraße 57 6241 Radfeld	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	515	Angath Angerberg	Gemeindeamt Angath Dorfplatz 1 6321 Angath	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr

KUFSTEIN	516	Kirchbichl	Gemeindeamt Kirchbichl Oberndorferstraße 1 6322 Kirchbichl	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	517	Bad Häring	Gemeindeamt Bad Häring Obere Dorfstraße 7 6323 Bad Häring	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KUFSTEIN	518	Ellmau	Gemeindeamt Ellmau Dorf 20 6252 Ellmau	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LANDECK	601	Fiss Ladis	Gemeindeamt Fiss Via-Claudia-Augusta 35 6533 Fiss	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LANDECK	602	Flirsch Pettneu Strengen	Gemeindeamt Flirsch Hnr. 109 6572 Flirsch	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LANDECK	603	Galtür	Gemeindeamt Galtür Hnr. 39 6563 Galtür	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LANDECK	604	Ischgl	Gemeindeamt Ischgl Dorfstraße 24 6561 Ischgl	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LANDECK	605	Kappl See	Gemeindeamt Kappl Zollhausstraße 112 6555 Kappl	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LANDECK	606	Landeck Fließ Grins Pians Stanz Tobadill	Wirtschaftskammer Tirol Bezirksstelle Landeck Schentensteig 1a 6500 Landeck	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr

LANDECK	607	Nauders	Gemeindeamt Nauders Hnr. 221 6543 Nauders	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LANDECK	608	Pfunds Spiss Tösens	Gemeindeamt Pfunds Stuben 45 6542 Pfunds	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LANDECK	609	Faggen Fendels Kaunerberg Kauns Prutz Ried	Gemeindeamt Ried i. O. Ried im Oberinntal 98 6531 Ried im Oberinntal	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LANDECK	610	Serfaus	Gemeindeamt Serfaus Gänsackerweg 2 6534 Serfaus	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LANDECK	611	St. Anton a. A.	Gemeindeamt St. Anton a. A. Dorfstraße 46 6580 St. Anton am Arlberg	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LANDECK	612	Schönwies Zams	Gemeindeamt Zams Hauptstraße 53 6511 Zams	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LANDECK	613	Kaunertal	Gemeinde Kaunertal Feichten 141 6524 Kaunertal	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LIENZ	701	Abfaltersbach Anras Assling	Gasthof Aue Thal-Aue 1 9911 Assling	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LIENZ	702	Dölsach Iselsberg-Stronach Nikolsdorf	Gemeindeamt Dölsach Wenzl Platz 1 9991 Dölsach	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr

LIENZ	703	Kals a. Gr.	Gemeindeamt Kals a. Gr. Ködnitz 6 9981 Kals am Großglockner	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LIENZ	704	Amlach Ainet Gaimberg Lavant Leisach Lienz Nußdorf-Debant Oberlienz Schlaiten St. Johann i.W. Thurn Tristach	Wirtschaftskammer Tirol Bezirksstelle Lienz Amlacher Straße 10 9900 Lienz	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LIENZ	706	Matrei i. O.	Marktgemeinde Matrei i. O. Rauterplatz 1 9971 Matrei in Osttirol	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LIENZ	707	Kartitsch Obertilliach Untertilliach	Gemeindeamt Obertilliach Dorf 4 9942 Obertilliach	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LIENZ	708	Hopfgarten i. D. St. Jakob i. D. St. Veit i. D.	Gemeindeamt St. Jakob i. D. Unterrotte 75 9963 St. Jakob in Deferegggen	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LIENZ	709	Außervillgraten Heinfels Innervillgraten Sillian Strassen	Marktgemeindeamt Sillian Hnr. 86 9920 Sillian	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
LIENZ	710	Prägraten Virgen	Gemeindeamt Virgen Virgental Straße 81 9972 Virgen	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
REUTTE	801	Berwang Bichlbach Heiterwang	Gemeindeamt Bichlbach Wahl 31a 6621 Bichlbach	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr

REUTTE	802	Biberwier Ehrwald	Gemeindeamt Ehrwald Kirchplatz 1 6632 Ehrwald	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
REUTTE	803	Bach Elbigenalp Gramais Häselgehr	Gemeindeamt Elbigenalp Dorf 55a 6652 Elbigenalp	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
REUTTE	804	Holzgau Kaisers Steeg	Gemeindeamt Holzgau Hnr. 45 6654 Holzgau	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
REUTTE	805	Lermoos	Gemeindeamt Lermoos Unterdorf 15 6631 Lermoos	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
REUTTE	806	Breitenwang Ehenbichl Höfen Lechaschau Pflach Reutte Wängle Weißbach	Wirtschaftskammer Tirol Bezirksstelle Reutte Bahnhofstraße 6 6600 Reutte	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
REUTTE	807	Elmen Forchach Hinterhornbach Namlos Pfafflar Stanzach Vorderhornbach	Gemeindeamt Stanzach Dorf 1 6642 Stanzach	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
REUTTE	808	Grän Jungholz Nesselwängle Schattwald Tannheim Zöblen	Gemeindeamt Tannheim Höf 36 6675 Tannheim	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
REUTTE	809	Musau Pinswang Vils	Stadtgemeindeamt Vils Stadtplatz 1 6682 Vils	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr

SCHWAZ	901	Achenkirch Steinberg am Rofan sowie die Fraktion Hinterriß der Gemeinden Eben a. A. und Vomp	Gemeindeamt Achenkirch Hnr. 387 6215 Achenkirch	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
SCHWAZ	902	Fügen Fügenberg Hart i. Z. Uderns	Gemeindeamt Fügen Hauptstraße 58 6263 Fügen	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
SCHWAZ	903	Gerlos	Gemeindeamt Gerlos Hnr. 141 6281 Gerlos	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
SCHWAZ	904	Hippach Ramsau i. Z. Schwendau	Gemeindeamt Hippach-Schwendau Joh.- Sponring-Str. 80 6283 Hippach	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
SCHWAZ	905	Buch in Tirol Gallzein Jenbach	Postamtsgebäude Jenbach Südtiroler Platz 3 6200 Jenbach	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
SCHWAZ	906	Eben a. A. (Maurach, Eben, Pertisau)	Gemeindeamt Eben a. A. Dorfstraße 28 6212 Maurach am Achensee	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
SCHWAZ	907	Mayrhofen Brandberg Finkenberg	Marktgemeindeamt Mayrhofen Hauptstraße 409 6290 Mayrhofen	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
SCHWAZ	908	Schwaz Stans Vomp	Wirtschaftskammer Tirol Bezirksstelle Schwaz Bahnhofstraße 11 6130 Schwaz	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
SCHWAZ	909	Aschau Kaltenbach Ried i. Z. Stumm Stummerberg	Gemeindeamt Ried i. Z. Großriedstraße 4 6273 Ried im Zillertal	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr

SCHWAZ	910	Bruck Schlitters Strass i. Z. Wiesing	Gemeindeamt Strass i. Z. Oberdorf 68 6261 Strass im Zillertal	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
SCHWAZ	911	Tux	Gemeindeamt Tux Lanersbach 470 6293 Tux	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
SCHWAZ	912	Terfens Pill Weer Weerberg	Gemeindeamt Weer Dorfstraße 4 6114 Weer	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
SCHWAZ	913	Gerlosberg Hainzenberg Rohrberg Zell a. Z. Zellberg	Marktgemeindeamt Zell am Ziller Unterdorf 2 6280 Zell am Ziller	Mittwoch, 12.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag, 13.03.2025 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr

Anhang 2

Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Tirol) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Tirol).

Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Fach-organisations-nummer	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Tirol	Mandate Fachverbandsausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenausschuss/Fachvertreter (WK Tirol)	Anzahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer Tirol	Mindestzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
---------------------------	--	-------------------------------------	---	--	--

Sparte Gewerbe und Handwerk

1	Bau	25	16	1958	7
2	Entfällt				
3	Dachdecker, Glaser und Spengler	14	11	379	3
4	Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	14	11	318	3
5	Maler und Tapezierer	16	11	709	7
6	Bauhilfsgewerbe	19	12	991	7
7	Holzbau	14	11	360	3
8	Tischler und Holzgestalter	19	12	1153	7
9	Entfällt				
10	Metalltechniker	20	13	1000	7
11	Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	17	11	622	6
12	Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	21	13	1186	7
13	Kunststoffverarbeiter	13	(2)	47	2
14	Mechatroniker	19	12	772	7
15	Fahrzeugtechnik	18	12	840	7
16	Kunsthandwerke	18	12	959	7
17	Mode und Bekleidungstechnik	16	11	631	6
18	Gesundheitsberufe	14	10	256	3
19	Lebensmittelgewerbe	18	11	537	5
20	Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur	24	14	1901	7
21	Gärtner und Floristen	15	11	315	3
22	Berufsfotografie	18	12	965	7
23	Chemische Gewerbe und Denkmal-,	22	14	1927	7

Fassaden- und Gebäudereiniger

24	Friseure	18	12	842	7
	Rauchfangkehrer und Bestatter	18			
25	a) Rauchfangkehrer		10	61	2
	b) Bestatter		10	40	2
26	Gewerbliche Dienstleister	30	16	2488	7
27	Personenberatung und Personenbetreuung	28	18	3061	7
28	Persönliche Dienstleister	28	15	2291	7
29	Film- und Musikwirtschaft	16	(7)	491	4

Sparte Industrie

1	Bergwerke und Stahl	16	(2)	23	1
2	Mineralölindustrie	16	(1)	1	1
3	Stein- und keramische Industrie	17	(2)	26	2
4	Glasindustrie	14	(1)	3	1
5	Chemische Industrie	26	(3)	40	2
6	Papierindustrie	15	(1)	1	1
7	Industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	15	(1)	6	1
8	Entfällt				
9	Bauindustrie	18	(1)	9	1
10	Holzindustrie	26	12	154	2
11	Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	21	(3)	48	2
12	Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	17	(2)	28	2
13	Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen	21	(2)	34	2
14	Entfällt				
15	NE-Metallindustrie	15	(1)	5	1
16	Metalltechnische Industrie	31	(6)	83	2
17	Fahrzeugindustrie	20	(1)	7	1
18	Elektro- und Elektronikindustrie	25	(1)	18	1

Sparte Handel

1	Lebensmittelhandel	29	17	1406	7
2	Tabaktrafikanen	16	11	370	3
3	Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	20	12	623	6
4	Agrarhandel	17	11	299	3
5	Energiehandel	14	10	164	2
6	Markt-, Straßen- und Wanderhandel	15	11	264	3

7	Außenhandel	17	11	340	3
8	Handel mit Mode und Freizeitartikeln	29	18	2082	7
9	Direktvertrieb	28	14	1328	7
10	Papier- und Spielwarenhandel	15	10	236	3
11	Handelsagenten	19	12	712	7
12	Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel	14	10	260	3
13	Baustoff-, Eisen- und Holzhandel	32	16	1599	7
14	Maschinen- und Technologiehandel	26	13	1066	7
15	Fahrzeughandel	30	14	1043	7
16	Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel	16	(9)	238	3
17	Elektro- und Einrichtungsfachhandel	26	15	1276	7
18	Versand-, Internet- und allgemeiner Handel	29	16	1955	7
19	Entfällt				
20	Versicherungsagenten	20	13	872	7

Sparte Bank und Versicherung

1	Banken und Bankiers	17	(1)	9	1
2	Sparkassen	15	(1)	8	1
3	Volksbanken	13	(1)	4	1
4	Raiffeisenbanken	18	(5)	44	2
5	Landes-Hypothekenbanken	13	(1)	1	1
6	Versicherungsunternehmen	19	(2)	16	1
7	Pensions- und Vorsorgekassen	14	(1)	0	0

Sparte Transport und Verkehr

1	Schienenbahnen	17	(4)	13	1
2	Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen	16	11	318	3
3	Seilbahnen	13	11	162	2
4	Spedition und Logistik	18	12	194	2
5	Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	29	20	1697	7
6	Güterbeförderungsgewerbe	29	19	1209	7
7	Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr	14	(8)	103	2
8	Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen	24	12	580	5

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

1	Gastronomie	32	27	4172	7
2	Hotellerie	31	32	5396	7
3	Gesundheitsbetriebe	17	11	236	3

4	Reisebüros	14	11	271	3
5	Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	14	10	89	2
6	Freizeit- und Sportbetriebe	29	16	1626	7

Sparte Information und Consulting

1	Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	18	11	840	7
2	Finanzdienstleister	19	11	434	4
3	Werbung und Marktkommunikation	32	14	2689	7
4	Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	32	19	4460	7
5	Ingenieurbüros	18	11	634	6
6	Druck	13	10	70	2
7	Immobilien- und Vermögenstreuhänder	22	13	1146	7
8	Buch- und Medienwirtschaft	14	10	235	3
9	Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	15	11	282	3
10	Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen	16	(9)	302	3

Mandatszahlen der Spartenvertretungen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer Tirol
Gewerbe und Handwerk	19	12
Industrie	18	12
Handel	20	12
Bank und Versicherung	9	6
Transport und Verkehr	10	8
Tourismus und Freizeitwirtschaft	10	10
Information und Consulting	12	8

Mandatszahlen der Spartenkonferenzen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer Tirol
Gewerbe und Handwerk	32	32
Industrie	32	18
Handel	32	31
Bank und Versicherung	11	11
Transport und Verkehr	22	15
Tourismus und Freizeitwirtschaft	22	18
Information und Consulting	24	13

Anhang 3

Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG
(passives Wahlrecht) zukommt:

Albanien
Chile
Kasachstan
Kolumbien
Montenegro
Neukaledonien
Nordmazedonien
San Marino
Serbien
Türkei